

Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft

Vom 26. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998¹⁾, beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des folgenden eidgenössischen und kantonalen Rechtes:

- a. Beiträge an landwirtschaftliche Gebäude
- b. Investitionskredite
- c. Betriebshilfedarlehen
- d. * Beiträge an Projekte zur Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung
- e. * Beiträge an Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet

§ 2 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (kurz: LZE) ist für die Durchführung zuständig, soweit die Kompetenzen nicht bei der Kommission gemäss § 3 liegen.

² Gesuche um Unterstützung nach § 1 sind schriftlich an das LZE zu richten.

³ Das LZE bereitet die Entscheide der Kommission vor.

§ 3 Investitionshilfekommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Investitionshilfekommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens je

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,
- b. eine Vertreterin oder einem Vertreter der Banken,
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kantons.

1) GS 33.73, SGS 510

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

⁴ Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Gesuche von Personen oder Betrieben behandelt werden, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich direkt verbunden sind.

§ 4 Zuständigkeit der Kommission

¹ Die Kommission ist zuständig für die Gewährung von Kantonsbeiträgen sowie Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen, die zusammen und unter Berücksichtigung bestehender Kreditsalden sowie von Bundesbeiträgen 50'000 Franken pro Fall übersteigen. *

² Die Kommission entscheidet über Rückerstattungen in Zusammenhang mit der Zweckentfremdung landwirtschaftlicher Gebäude.

³ Für die Gewährung von Kantons- und Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundbuch gilt Absatz 1 analog. *

2 Beiträge an landwirtschaftliche Gebäude

§ 5 Grundsatz

¹ Beiträge an landwirtschaftliche Gebäude werden gemäss eidgenössischem Recht gewährt.

§ 6 Kantonale Leistung

¹ Die Höhe der kantonalen Beiträge wird vom LZE jährlich aufgrund der Bedürfnisse und der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt.

² Für Remisen und Heu-/ Siloraum als Einzelelemente werden keine Beiträge gewährt.

³ Gebäude, welche die Bedingungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme erfüllen, werden mit einem kantonalen Zusatzbeitrag in Höhe von 10% des entsprechenden Investitionskredites gefördert. *

§ 7 Publikation

¹ Auf Grundlage von Art. 97 Absatz 3 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹⁾ werden Bauvorhaben für beitragsberechtigte landwirtschaftliche Gebäude im Amtsblatt veröffentlicht.

² Das LZE ist zuständig für die Durchführung der Auflage und des Einspracheverfahrens.

1) SR 910.1

§ 8 Baubeginn

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das LZE die schriftliche Bewilligung zum Baubeginn erteilt hat.

² An ausgeführte oder in Ausführung befindliche Bauten werden keine Beiträge ausgerichtet, sofern das LZE nicht eine vorgängige Bewilligung erteilt hat.

3 Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen

§ 9 Grundsatz

¹ Der Einsatz der Mittel erfolgt gemäss eidgenössischem Recht.

§ 10 Rechnungsführung

¹ Über die Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen wird eine eigene Rechnung geführt, welche von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt wird. *

² Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle.

4 Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum *

§ 10a * Grundsatz

¹ Der Einsatz der Mittel erfolgt gemäss Verordnung vom 15. Juni 2010¹⁾ über die Durchführung von Bodenverbesserungen.

5 Projekte zur regionalen Entwicklung und gewerbliche Kleinbetriebe im Berggebiet *

§ 10b * Grundsatz

¹ Beiträge an Projekte zur regionalen Entwicklung, Vermarktung und Verarbeitung werden gemäss eidgenössischem Recht gewährt.

§ 10c * Kantonale Leistung

¹ Der Kanton gewährt die für den Bundesbeitrag erforderliche kantonale Gegenleistung unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.

² An Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet werden keine Beiträge gewährt.

1) GS 37.133, SGS 515.11

³ Liegt eine Programmvereinbarung vor, sind deren Bestimmungen massgebend.

6 Gemeinsame Bestimmungen *

§ 11 Auszahlung Beiträge und Darlehen

¹ Je nach Bau- oder Projektfortschritt und verfügbaren Mitteln sind Teilzahlungen möglich. *

² Teilzahlungen von Beiträgen werden bis zu höchstens 80 Prozent getätigt, die Restzahlung erfolgt nach Abnahme des fertig gestellten Bauwerkes oder der Beendigung des Projektes und aufgrund der vollständigen, vom LZE genehmigten Bau- oder Projektabrechnung. *

³ Zugesicherte Beiträge und Darlehen werden entsprechend den verfügbaren Mitteln ausbezahlt.

§ 12 Grundbucheintrag

¹ Im Grundbuch werden durch eine Anmerkung die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie die Rückerstattungspflicht sichergestellt.

² Die Grundbuchämter und Fertigungsbehörden melden dem LZE vor dem Grundbucheintrag Rechtsgeschäfte wie Kauf, Tausch, Schenkung, Erbteilung über Grundstücke, die mit einer Grundbucheintragung belastet sind.

³ Das LZE erteilt die Bewilligung zum Grundbucheintrag des Rechtsgeschäftes.

⁴ Nach Ablauf der Rückerstattungsfrist löscht das Grundbuchamt die Anmerkungen von Amtes wegen.

⁵ Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen werden soweit möglich grundpfändlich sichergestellt.

§ 13 * ...

§ 14 * ...

§ 15 * ...

§ 16 * ...

§ 17 * ...

7 Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹⁾.

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹ Die vor Inkrafttreten des neuen Rechtes zugesicherten Beiträge bleiben dem alten Recht unterstellt.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 9. Juni 1998²⁾ über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

1) GS 29.677, SGS 175

2) GS 33.0179, SGS 514.11

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.01.1999	01.02.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0578
18.10.2005	01.01.2006	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 35.704
15.06.2010	01.08.2010	§ 1 Abs. 1, lit. d.	geändert	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 1 Abs. 1, lit. e.	eingefügt	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 4 Abs. 3	eingefügt	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	Titel 4	geändert	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 10a	eingefügt	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	Titel 5	eingefügt	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 10b	eingefügt	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 10c	eingefügt	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	Titel 6	geändert	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 13	aufgehoben	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 14	aufgehoben	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 15	aufgehoben	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 16	aufgehoben	GS 37.162
15.06.2010	01.08.2010	§ 17	aufgehoben	GS 37.162
17.12.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 38.347
17.12.2013	01.01.2014	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 38.347

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	26.01.1999	01.02.1999	Erstfassung	GS 33.0578
§ 1 Abs. 1, lit. d.	15.06.2010	01.08.2010	geändert	GS 37.162
§ 1 Abs. 1, lit. e.	15.06.2010	01.08.2010	eingefügt	GS 37.162
§ 4 Abs. 1	17.12.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.347
§ 4 Abs. 3	15.06.2010	01.08.2010	eingefügt	GS 37.162
§ 6 Abs. 3	18.10.2005	01.01.2006	geändert	GS 35.704
§ 10 Abs. 1	17.12.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.347
Titel 4	15.06.2010	01.08.2010	geändert	GS 37.162
§ 10a	15.06.2010	01.08.2010	eingefügt	GS 37.162
Titel 5	15.06.2010	01.08.2010	eingefügt	GS 37.162
§ 10b	15.06.2010	01.08.2010	eingefügt	GS 37.162
§ 10c	15.06.2010	01.08.2010	eingefügt	GS 37.162
Titel 6	15.06.2010	01.08.2010	geändert	GS 37.162
§ 11 Abs. 1	15.06.2010	01.08.2010	geändert	GS 37.162
§ 11 Abs. 2	15.06.2010	01.08.2010	geändert	GS 37.162
§ 13	15.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	GS 37.162
§ 14	15.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	GS 37.162
§ 15	15.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	GS 37.162
§ 16	15.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	GS 37.162
§ 17	15.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	GS 37.162